



Tschechien

- generelles Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW über 7,5 t und Kombinationen ab 3,5 t Gesamtgewicht von 0 bis 22 Uhr.
 - Gesetzliche Feiertage: 1. Januar, Ostermontag, 1. und 8. Mai, 5. und 6. Juli, 28. September, 28. Oktober, 17. November, 24., 25. und 26. Dezember
 - Ferienfahrverbot: an Samstagen vom 1. Juli bis 31. August von 7 bis 20 Uhr auf Autobahnen, internationalen Straßen und Nationalstraßen 1. Ordnung
 - Ausnahmen für leicht verderbliche Gütertransporte, lebende Tiere, best. Kombiverkehre u. a.
-



Slowakei

- generelles Fahrverbot ab 7,5 t Gesamtgewicht auf Autobahnen, Hauptstraßen und für den internationalen Verkehr geeigneten Straßen, sonn und feiertags von 0 bis 22 Uhr.
 - Staatsfeiertage und arbeitsfreie Tage: 1. und 6. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. und 8. Mai, 5. Juli, 29. August, 1. und 15. September, 1. und 17. November, 24., 25. und 26. Dezember
 - Ferienfahrverbot: vom 1. Juli bis 31. August, samstags von 7 bis 20 Uhr
 - Ausnahmen für leicht verderbliche Güter, lebende Tiere, bestimmte Kombiverkehre u. a.
 - Achtung: Rauchen am Steuer ist streng verboten, striktes Alkoholverbot 0,0 Promille!
-



Ungarn

- Für LKW über 7,5 t zul. Gesamtgewicht im Zeitraum 1. September bis 14. Juni samstags oder am Vortag eines Feiertages ab 22:00 Uhr bis sonntags oder dem Feiertag um 22:00 Uhr. Ausgenommen hiervon ist der internationale Verkehr in der Zeit vom 4. November bis 1. März.
 - Feiertage: 1. Januar, 15. März, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 20. August, 23. Oktober, 1. November, 25. und 26. Dezember.
 - Ferienfahrverbot: vom 15. Juni bis 31. August, samstags von 8 bis sonntags 22 Uhr sowie am Vorabend eines Feiertags von 22:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Feiertag selbst.
zusätzliche Sonderregelung am Balaton-See (A7/A71) von Juni bis Anfang September
 - Ausnahmen für leicht verderbliche Güter, lebende Tiere sowie Fahrzeuge ohne Ladung auf dem Weg von der Grenze zum Beladeort in Ungarn (Nachweis erforderlich)
-



Slowenien

- Fahrverbot über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder einer Gesamtlänge von über 14 Metern sonntags und an Staatsfeiertagen bzw. an arbeitsfreien Tagen von 8 bis 22 Uhr

- Staatsfeiertage sind: 1. und 2. Januar, 8. Februar, 27. April, 1. und 2. Mai, 25. Juni, 15. August, 31. Oktober, 1. November, 25. und 26. Dezember. Feiertage sind darüber hinaus Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag sowie Pfingstsonntag.
- Ferienfahrverbot: vom 15. Juni bis 15. September samstags von 7 bis 13 Uhr, sonntags und an Feiertagen von 7 bis 22 Uhr
- Fahrverbote gelten auch bei schlechten Witterungsbedingungen (Glatteis u. ä.) auf allen Straßen für Fahrzeugkombinationen, Gefahrguttransporte sowie Sondertransporte.
- Ausnahmen für verderbliche Güter mit Kühlfahrzeugen, bestimmte Kombiverkehre



Belgien

- kein LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen Spezialtransporte, die mit Polizeibegleitung fahren müssen.
- Gesetzliche Feiertage: 1. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 11. Juli (nur in Flandern und Brüssel), 21. Juli, 15. August, 27. September (nur in Wallonien und Brüssel), 1. und 11. November, 15. November (nur in Brüssel), 25. Dezember
- Fällt in Belgien ein Feiertag auf einen Sonntag, ist in der Regel der nächstfolgende Werktag ein Feiertag.



Niederlande:

- kein LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.
- Gesetzliche Feiertage: 1. Januar, Ostermontag, 30. April, 5. Mai (5-jährlich), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 25. und 26. Dezember



Luxemburg:

- Transitverbot über 7,5 t Gesamtgewicht (nur samstags, feiertags)
in Richtung Frankreich: samstags oder am Vortag eines Feiertags ab 21:30 Uhr (detto am Vorabend des 8. Mai, 14. Juli und 11. Novembers) bis sonntags oder am Feiertag bis 21:45 Uhr
in Richtung Deutschland: samstags oder am Vortag eines Feiertags sowie am Vortag des Karfreitags, vor Fronleichnam, des 3. Oktobers und des 26. Dezembers ab 23:30 Uhr bis sonntags oder dem Feiertag selbst um 21:45 Uhr.
- Gesetzliche Feiertage: 1. Januar, Rosenmontag*, Ostersonntag* und Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag* und Pfingstmontag, 23. Juni*, 15. August, 1. November, 2. November*, 25. Dezember und 26. Dezember*
- * An diesen Feiertagen gilt nicht generell ein Fahrverbot in Luxemburg.
- Ausnahmen für leicht verderbliche Gütertransport sowie anschließende Leerfahrten in Richtung Deutschland, bestimmte Kombiverkehre
- Die Durchfahrt der Stadt Luxemburg ist für LKW über 3,5 t im Transit verboten.
- Im Transit durch das Land Luxemburg sind die ausgeschilderten Autobahnen und Schnellstraßen zu benutzen.
- Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, gilt der nächstfolgende Werktag als arbeitsfreier Tag.



Großbritannien - Vereinigtes Königreich

- kein generelles Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen
- Für LKW über 18 t Gesamtgewicht gilt in einem Großteil der Straßen Londons ein Nacht- und Wochenendfahrverbot (Mo bis Fr 21 bis 7 Uhr des folgenden Tages, an Wochenenden von Sa 13 Uhr bis Mo 7 Uhr)
- Gesetzliche Feiertage in England, Schottland, Wales und Nordirland: 1. Januar (oder 2. Januar, wenn der 1. auf einen Sonntag fällt), Karfreitag, Ostermontag (außer in Schottland), erster Montag im Mai (Maifeiertag), letzter Montag im Mai (Spring Bank Holiday), letzter Montag im August (außer in Schottland) (Autumn Bank Holiday), 25. Dezember und der nächstfolgende Werktag
- Zusätzlich in Schottland: 2. Januar (oder 3. Januar, wenn der 2. auf einen Sonntag fällt), erster Montag im August.
- Zusätzlich in Nordirland: 17. März (St. Patrick's Day), 13. Juli